

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma
BLL-Veranstaltungstechnik, Sascha Schmitz,
Krützpoort 18, 47804 Krefeld, Tel.: +49 (0) 21 51-94464-0,
Fax +49 (0) 21 51-944770, email: info@bll-vt.de**

1. ALLGEMEINES

Für sämtliche Geschäfte und Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Firma BLL-Veranstaltungstechnik, Sascha Schmitz, Krützpoort 18, D-47804 Krefeld, (nachfolgend BLL genannt) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn Sie von BLL ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Grundlage des abzuschließenden Vertrages ist das jeweilige Angebot von BLL, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütungen festgehalten werden.

Die Angebote von BLL sind freibleibend.

3. EVENT- LEISTUNGSUMFANG

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, welche den Inhalt des Angebots von BLL und der Annahme des Auftraggebers wiederzugeben hat. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

3.2. Soweit Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages nach Vertragsabschluss notwendig werden, gilt in Abweichung von 3.1. folgendes: BLL hat den Auftraggeber unverzüglich über notwendige Änderungen und/oder Ergänzungen zu informieren. Soweit der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden ist, hat er dies BLL unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Änderung einschließlich der dann geänderten Vergütung und des geänderten Budgets als zwischen den Parteien vereinbart. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages, die zu zahlende Vergütung oder das Budget (also die Kosten der Veranstaltung) nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Auftraggeber diesbezüglich kein Kündigungsrecht zu.

3.3. Soweit BLL Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen, sowie den Spezialgewerken für technische Umsetzungen und anderen hier nicht genannten Firmen, die für die Abwicklung und/oder Durchführung der Veranstaltungen gebucht wurden.

4. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

4.1. Sämtliche Urheberrechte an Ideen, Konzepten für Veranstaltungen, Designs etc., auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von BLL. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung der Rechnung nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige und im Zweifel vergütungspflichtige Vereinbarung mit BLL darf der Auftraggeber die Urheberrechte nur selbst, ausschließlich am Veranstaltungsort und nur für die Dauer des vertraglich vereinbarten Events nutzen. Alle sonstigen Leistungen und Lieferungen, an denen nach dem Vertrag der Auftraggeber Eigentum erwerben soll, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von BLL.

4.2. Änderungen von Leistungen von BLL durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BLL und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

4.3. Für die Nutzung von Leistungen von BLL, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung von BLL erforderlich. Dafür steht BLL und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

4.4. Im Falle einer nicht bezahlten Festinstallation in Räumen des Auftraggebers hat BLL das Recht, nach fruchtloser Mahnung und nach entsprechender Vorankündigung BLL die installierten Gegenstände aus dem Objekt wieder zu entfernen. Der Auftraggeber hat diese Wegnahme zu gestatten und verzichtet bereits jetzt auf die Geltendmachung eines Hausverbots.

5. KÜNDIGUNG

5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit BLL jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Beträge bzw. Ersatz der erbrachten Vorleistungen. Insoweit gilt § 649 BGB.

5.2. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Betrag oder angeforderte Vorschussleistungen auf die angebotene Leistung durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

5.3. Ferner kann BLL den Vertrag fristlos kündigen wenn trotz schriftlicher Aufforderung Budgetleistungen bzw. Vorschussleistungen auf das Budget im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

6. HAFTUNG

6.1. Die Haftung von BLL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich ausschließlich auf die Schäden, die infolge der Durchführung der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Leistungen von BLL entstanden sind.

6.2. BLL haftet nicht,

a. im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b. im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht - leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6.3. Eine Haftung von BLL für von Dritten verursachte Schäden ist ausgeschlossen, auch wenn BLL Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten im Namen des Auftraggebers schließt. Ausgenommen ist eine Haftung von BLL für nachgewiesenes Auswahlverschulden. Eventuelle BLL gegen Dritte zustehende Schadensersatzansprüche wird von BLL dem Auftraggeber abtreten.

6.4. Soweit BLL dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die BLL bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der vertraglich vereinbarten Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Nutzung der vertraglichen Leistungen der Firma BLL typischerweise zu erwarten sind.

6.5. Der Auftraggeber (Veranstalter) haftet im vollem Umfang für alle angemieteten Gegenstände und verpflichtet sich diese zu versichern, egal für welchen Schaden (z.B. Elektronikschäden, Diebstahl, Einbruch, Wasser, Feuer, Vandalismus, Fehlbedienung, etc.). Der Kunde / Veranstalter kann diese Versicherung auch durch BLL abschließen – dazu bedarf es aber der besonderen Beauftragung seitens des Kunden. Dieser Versicherungs-Satz liegt bei 4% der Bruttoauftragssumme und hat eine Selbstbeteiligung von 2500.-€.

6.6. Soweit BLL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. ZAHLUNG

7.1. Rechnungen von BLL sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozent p.a. über Basiszinssatz.

7.2. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7.3. Die Firma BLL erhebt bei einem Veranstaltungsbudgets über 3 Tsd. Euro gegenüber dem Auftraggeber in jedem Fall eine Akontoleistung in Höhe von mindestens 60 Prozent des Budgets. Diese Akontoleistung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor Beginn des Aufbautermins bzw. vor Versendung des Materials auf dem Konto der Firma BLL eingehen. Weitere oder andere Akontozahlungsaufforderungen gegenüber dem Auftraggeber bis hin zur kompletten Vorauszahlung bleiben vorbehalten.

8. Anzeigepflicht und Anzeigefrist bei Mängeln

8.1. Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Leistung durch BLL schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht, sofern die Mängel bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren.

Andere Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die Leistungen ebenfalls als vertragsgemäß erbracht.

8.2. Beruht ein Mangel auf Verschulden der Firma BLL, kann der Auftraggeber unter den unter 6. genannten Bedingungen Schadensersatz verlangen.

8.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Lieferanten die Leistungen des Lieferanten selbst oder durch Dritte verändert oder verändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

9. ANZUWENDENDEN RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und BLL und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

10. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen BLL und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Krefeld vereinbart. Die Firma BLL ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

11. NEBENABSPRACHEN / SCHRIFTFORM

11.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11.2. Sollte eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

11.3. Ansprüche und sonstige Forderungen aus diesem Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von BLL abgetreten werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

Krefeld, im Oktober 2009